OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-780411/4/MB/TB

Datum:
Linz, 20. Jänner 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des A__, wohnhaft in [...], gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vom 9. Oktober 2025, in Form der Festnahme von asiatischen Staatsangehörigen nach § 39 FPG durch der Landespolizeidirektion Oberösterreich zurechenbare Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Schreiben vom 05.01.2026 erhob der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) unter anderem Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vom 09.10.2025 in Form der Festnahme von asiatischen Staatsangehörigen nach § 39 FPG durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Der Bf beantragt, das Gericht möge untersuchen, inwieweit diese gezielten Aktionen gegen Asiatinnen und Asiaten mit dem Diskriminierungsverbot und der Charta der Grundrechte der EU vereinbar sind. Der Bf fordert, die Rechtmäßigkeit der Inhaftierungen im Hinblick auf die vorliegenden legalen Visa und Aufenthaltstitel der Betroffenen zu prüfen.

II.1. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt gemäß § 7 Abs 4 VwGVG sechs Wochen. Sie beginnt Z 3 leg cit zufolge mit dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, wenn er aber durch diese behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, mit dem Wegfall dieser Behinderung.

II.2. Im vorliegenden Fall erfolgte der in Beschwerde gezogene Verwaltungsakt am 09.10.2025. Die sechswöchige Beschwerdefrist endete sohin am 20.11.2025. Dass der Bf gehindert gewesen wäre, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, wurde vom Bf weder vorgebracht noch ist dies im Laufe des Verfahrens hervorgekommen.

II.3. Die Beschwerde ist daher als verspätet zurückzuweisen.

III.1 Gemäß Art. 132 Abs. 2 B-VG kann derjenige eine Maßnahmenbeschwerde erheben, der durch eine „Maßnahme“ in seinen subjektiven Rechten verletzt zu sein behauptet. Voraussetzung für die Berechtigung zur Erhebung einer Maßnahmenbeschwerde ist damit die Behauptung der Verletzung in subjektiven Rechten durch die Maßnahme sowie die Möglichkeit dieser Rechtsverletzung. Diese liegt dann vor, wenn die Maßnahme in die Rechtssphäre des Bf eingreift, dieser somit Adressat des betreffenden Aktes ist. Fehlt dem Bf diese Beschwerdelegitimation, ist die Beschwerde mit Beschluss als unzulässig zurückzuweisen (*Leitl-Staudinger* in *Fischer/Pabel*, Handbuch der Verwaltungsgerichtsbarkeit[3] 9. Kap Rz 1, 27 [Stand 1.8.2024, rdb.at]).

III.2. Das Vorbringen des Bf zielt auf eine allgemeine Überprüfung behördlichen Handelns gegenüber Asiatinnen und Asiaten im Hinblick auf das

Diskriminierungsverbot sowie die Charta der Grundrechte der Europäischen Union ab. Dieses Begehren richtet sich jedoch nicht gegen eine den Bf selbst betreffende Maßnahme im Sinne des Art. 132 Abs. 2 B-VG. Der Bf macht damit ausschließlich die Wahrung von Rechten Dritter geltend, ohne eine Verletzung eines ihm selbst zustehenden subjektiven öffentlichen Rechts zu behaupten. Mangels Geltendmachung eines eigenen subjektiven öffentlichen Rechts fehlt es daher an der erforderlichen Beschwerdelegitimation gemäß Art. 132 Abs. 2 B-VG.

III.3. Die Beschwerde war folglich auch aus diesem Grund als unzulässig zurückzuweisen.

III.4. Kosten isd § 35 VwGVG sind nicht angefallen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Beantwortung der Frage, ob konkret der Bf innerhalb der gesetzlich normierten Frist Rechtsmittel erhoben hat, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt, und eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung sohin nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter